

Harald Achilles

Christlicher Fundamentalismus und Schulpflicht

Ursachen und Hintergründe der rechtlichen Auseinandersetzung mit der »home-schooling«-Bewegung

Überraschend wurde am 28. April 2003 ein Ehepaar, das seine Kinder aus religiösen Gründen von der Schule fernhielt und diese statt dessen zu Hause unterrichtete, in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Alsfeld freigesprochen¹. Wesentlicher Grund für den Freispruch war für das Gericht, dass zwar das Verhalten der Eltern rechtswidrig und im Ergebnis zu missbilligen sei, aber in dem bestehenden Konflikt der Eltern zwischen Glaubensüberzeugung und Rechtspflichten ihnen keine rechtsfeindliche Gesinnung nachzuweisen war und mithin eine Bestrafung das Übermaßverbot verletze². Als die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil (erwartungsgemäß) Berufung eingelegt hatte, stieß die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Gießen im Herbst 2003 auf ein starkes Medieninteresse. Tagespresse, Nachrichtenmagazine, Funk und Fernsehen berichteten ausführlich über den Fall. Das Ergebnis der zweiten Instanz konnte dagegen weit weniger überraschen: der Freispruch wurde aufgehoben, das Ehepaar verwurmt und die Verhängung einer Geldstrafe von jeweils 80 Tagessätzen vorbehalten³.

Der Fall dieser Familie reiht sich ein in eine ganze Serie von Prozessen und Urteilen gegen Eltern, die aus einem christlich-fundamentalistischen Verständnis heraus ihre Kinder nicht in eine öffentliche Schule schicken und statt dessen zu Hause unterrichten beziehungsweise wollen (»home-schooling«), häufig nach Lehrplänen und Materialien der sogenannten »Philadelphia-Schule«.

1 Schule in der Wahrnehmung der Betroffenen

Will man die Beweggründe der Eltern näher verstehen, die ihre Kinder dem öffentlichen Schulwesen entziehen, muss man zunächst einen Blick auf die Postulate werfen, von denen sie bei der Ablehnung des öffentlichen Schulwesens ausgehen. Dies soll nachfolgend an Beispielen aus den Sachverhaltsdarstellungen verschiedener Urteile geschehen.

Häufig begründen Eltern ihre Entscheidung, die Kinder vom Einfluss öffentlicher Schulen fernzuhalten gegenüber den Gerichten mit der »vorbehaltlosen Bindung unseres elterlichen Gewissens am ethischen Maßstab des Evangeliums von Jesus Christus.« Die individuelle Glaubensüberzeugung zieht daraus den Schluss, »dass sich bezüglich der Erziehung unserer Kinder sowohl die Bildungsinhalte, -ziele, -methoden als auch das allgemeine Erziehungsklima, dem unsere Kinder ausgesetzt werden sollen, nicht im Widerspruch zu den Geboten Gottes und seines Messias, Jesus Christus, befinden dürfen«.

Die Werte, die sie ihren Kindern vermitteln möchten, würden in der öffentlichen Schule systematisch zerstört werden. Insoweit seien insbesondere der dortige Religionsunterricht, der

1 Az 102 Js 20927/01-Ds-.

2 Die Entscheidungsgründe des Gerichts sind ausführlich dokumentiert in Achilles, Keine Strafbarkeit für religiös motivierte Schulpflichtentziehung ?, in: SchuVerwaltung HRS 2003, S. 341 f.

3 Urteil vom 5.11.2003, Az 3 Ns 102 Js 20927/01.

Sexualkundeunterricht und der Biologieunterricht abzulehnen, der von der vollkommen verfehlten Evolutionstheorie ausgeht. Des Weiteren müssten ihre Kinder von den manipulativen Strategien des Lehrpersonals ebenso ferngehalten werden, wie von der an öffentlichen Schulen immer mehr um sich greifenden Verrohung und Brutalität⁴.

Dem öffentlichen Schulwesen wurde mit grundsätzlichem Vorbehalten begegnet, weil dort Kinder mit dem »Bösen« in Berührung kommen würden. Die Schule vermittele »Unzucht, Ehebruch, Abtreibung«, es werde »etwas als gut dargestellt, was in unseren Augen böse ist«. Ihre elterliche Aufgabe sehen sie daher unter anderem darin, ihren Kindern eine innere Absehung gegen das Böse zu vermitteln⁵.

Ähnlich lautet die Argumentation in einem weiteren Fall: die Eltern wollten ihre Kinder der Schulpflicht mit den Argumenten entziehen, durch die in der Schule gelehrt »Evolutionstheorie werde der Schöpfer verleugnet. Durch den Sexualkundeunterricht würden Schamgefühle abgebaut, die Kinder regelrecht verleitet und verführt und bekämen Dinge als etwas Gutes vermittelt, die Gott ein Gräuelpiel seien, so zum Beispiel Hurerei, Homosexualität, Selbstbefriedigung und vieles mehr. Ferner würden ihre Kinder in der Schule gezwungen, Götzendienste mitzumachen (Advent, Weihnachten, Ostern, St. Martin etc.). Zudem würde Okkultismus ausgeübt (z.B. Traumreisen, Stuhlkreise, Anhörungen von verschiedenen Musikrichtungen in verschiedenen Formen und vieles mehr)⁶. Diese Argumente bilden keine Ausnahme: häufig wird der Schule unterstellt, in ihren Lehrmethoden heidnische und okkulte Praktiken anzuwenden, Götzendienst zu betreiben oder fernöstliche Glaubenspraktiken einzuführen⁷.

Auch das Ehepaar, das zunächst vor dem Amtsgericht Alsfeld freigesprochen und später in der Berufungsverhandlung verurteilt wurde, folgt diesen Gedankengängen: entgegen ihren Erziehungszielen – die Kinder zur Liebe zu Gott zu erziehen, zur Liebe zu den Eltern und dem Gehorsam ihnen gegenüber, zur Nächstenliebe, zur Unterordnung unter die Obrigkeit, zur Schamhaftigkeit, Keuschheit und zur Ehe, zur Ablehnung all dessen, was Gott ein Gräuelpiel sei, insbesondere Zauberei, Wahrsagerei und Zeichendeuterei sowie die Kinder zu lehren, dass die Welt und sie selbst von Gott erschaffen worden seien – würden die Kinder zur sexuellen Libertinage erzogen und ihr Schamgefühl verletzt. Die Kinder kämen im Rahmen des Besuchs der öffentlichen Pflichtschule mit dem Gebrauch von New-Age-Praktiken in Berührung, im Biologieunterricht würde die Evolutionstheorie unkritisch als wissenschaftlich erwiesen dargestellt.

2 Religiöses Selbstverständnis

Sehr deutlich wird in diesen Aussagen ein Verständnis von Schule und Gesellschaft, das losgelöst von den tatsächlichen Gegebenheiten als Realität gesetzt – beziehungsweise empfunden

4 Zitiert nach der Sachverhaltsdarstellung im Urteil des AG Homberg (Efze) vom 1. August 2001, Az 4841 Js 38772/00 – Ds jug.

5 Aus der Sachverhaltsdarstellung des zu dem Urteil in Anm. 4 ergangenen Berufungsurteils des Landgerichts Kassel vom 27. März 2002, Az 4841 Js 38772/00 4 Ns, sowie Bericht der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeine vom 28. März 2002: „Religion schützt nicht vor Schulpflicht“.

6 Zit. nach der Sachverhaltsschilderung in AG Rotenburg a.d.Fulda, Urteil vom 17.4.2002, Az. 53 c Owi 9832 Js 37552/01, S. 3.

7 Vgl. z.B. die Sachverhaltsdarstellung in der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 13.12.2002, Az. Vf 73 – VI – 01; entspr. auch der Bericht der Augsburger Allgemeine vom 26.2.2003 „Schulboykott: Klage abgewiesen“ zu einem Urteil des VG Augsburg vom 25.2.2003.

– wird und damit als im Widerspruch stehend zu den eigenen als absolut, als fundamental verstandenen christlichen Werten verstanden wird⁸. Kristallisationspunkt dieser Überzeugung und damit unabdingbares Fundament des Glaubens ist ein Bibelverständnis, welches ganz in der Tradition der Anfänge des christlichen Fundamentalismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts von der absoluten Irrtumslosigkeit und Unfehlbarkeit »der ganzen Heiligen Schrift in jeder Hinsicht« ausgeht⁹.

Kennzeichen eines solchen christlich-fundamentalistischen Verständnisses ist neben der Ablehnung liberaler Strömungen (nicht nur im religiösen Bereich), der Ablehnung von Toleranz und Relativismus eine starke Modernitätsfeindlichkeit, aus der heraus die Gegenwart in ihrem Wertepluralismus, ihrer Multikulturalität und Offenheit als Bedrohung empfunden wird. Dieser wird nun von der Betonung eines absoluten Wahrheitsstandpunktes aus ein Kanon an Werten, Ge- und Verboten gegenübergestellt, die, da auf einer göttlichen Offenbarung (d.h. der Bibel) beruhend, absolut, unverrückbar, uninterpretierbar und damit auch unrelativierbar sind¹⁰.

Dabei wird übersehen, dass auch diese Weltsicht, die man meint direkt und bruchlos aus der Bibel abgeleitet zu haben, selbst eine Konstruktion ist, die auf einer eigenen Interpretation biblischer Vorgaben beruht. Zwar wird die Bibel als absolute Autorität verstanden, aber nicht in dem Sinne, dass man biblische Lebensweisen wieder einführen und eine heilige Vergangenheit wieder aufleben lassen will. Auch das gegenwärtige Weltverständnis wird aus der Vergangenheit abgeleitet, jedoch soll mit einer Mischung ausgewählter Elemente aus Tradition und Moderne (deren technischen Errungenschaften beispielsweise nicht abgelehnt werden) eine politische und soziale Ordnung der Zukunft errichtet werden. Ziel ist eine Weltordnung, die sich an biblischen Prophezeiungen orientiert. So entsteht eine als absolut empfundene Grundlage als Wertekanon für das tägliche Handeln¹¹, die in ihrem religiösen Fundamentalismus zugleich die Funktion eines Protestes gegen die Moderne erfüllt¹².

Der – psychologische – Vorteil eines solchen fundamentalistischen Wertekanons und den damit verbundenen Handlungsgeboten ist, dass die Anhänger dieser Bewegung über einen klaren, überschaubaren Orientierungsrahmen verfügen, der – in sich schlüssig – hilft, die Welt zu verstehen und Strömungen und Ereignisse in ein einfaches Raster einzufügen. Anders ausgedrückt: vor den Bedrohungen der Gegenwart »zieht sich der Gläubige in die Fluchtburg seiner Religion zurück«¹³.

Von dieser Grundposition aus wird verständlich, warum andere Sichtweisen als falsch abgelehnt werden müssen und abweichende Erziehungsvorstellungen in der öffentlichen Schule als manipulativ eingeordnet werden, manipulativ in dem Sinne, als die Schulen nach der Wahrnehmung der Betroffenen gegen absolut gültige Werte und die Wahrheit der eigenen Weltanschauung zuwider handelt.

8 Der Begriff des (religiösen) Fundamentalismus leitet sich ab aus einer christlichen Bewegung in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts und ihrer Schriftenreihe „The Fundamentals. A Testimony of the Truth“, die zwischen 1909 und 1915 erschienen ist, vgl. *Gasper/Müller/Valentin*, Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg, 6. Auflage 2000, Stichwort „Fundamentalismus“.

9 *Hempelmann*, Sehnsucht nach Gewissheit – neue christliche Religiosität, in: *Hempelmann u.a.* (Hrsg.): Panorama der neuen Religiosität, Gütersloh 2001, S. 409, 417.

10 *Gasper/Müller/Valentin*, a.a.O.; *Marty/Appelby*, Herausforderung Fundamentalismus, Radikale Christen, Moslems und Juden im Kampf gegen die Moderne, Frankfurt am Main 1996, S. 15 ff.

11 Die Darstellung folgt der Analyse von *Marty/Appelby* (Anm. 10), insbs. S. 46.

12 So z.B. *Kienzler*, Der religiöse Fundamentalismus, 3. Auflage 2001, S. 22.

13 *Kienzler* (Anm. 12), S. 22.

3 Die »Philadelphia-Schule«

Um ihre Kinder vor dieser »Manipulation« zu schützen, versuchen nun die Eltern in Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung ihre Kinder durch Beschulung zu Hause selbst die Bildung zu vermitteln, die sie als die einzig richtige ansehen müssen.

Hilfestellung hierbei bietet die »Philadelphia-Schule«. Diese folgt nach eigenem Verständnis der amerikanischen Tradition der »home-school« als Familienschule, in der die Kinder von den Eltern oder älteren Geschwistern unterrichtet werden. In einer Selbstdarstellung, die dem Verwaltungsgericht Osnabrück im Rahmen einer – erfolglosen – Klage auf Genehmigung eines Heimschulbesuches¹⁴ überreicht wurde, heißt es:

»Die Philadelphia-Schule wird in den Klassen 1 bis 10 geführt. In der Regel wird der Unterricht von der Mutter durchgeführt, sie ist die beste Lehrerin. Auch lehrfähige ältere Geschwister können unterrichten. Oft helfen auch Verwandte und Freunde mit. Sie erhalten von einem ausgebildeten Lehrer, einem Betreuer der Heimschule, fortgesetzt unterrichtspraktische Anleitungen. Um der Durchführung des Unterrichts die nötige Qualität zu verleihen, werden für diese Hilfslehrer ausgearbeitete Stunden-vorbereitungen, Arbeitsblätter mit Lösungen und Lehrbücher zu Hilfe gegeben. Es wird angestrebt, die Kinder der Heimschulen in gewissen Zeitabständen zu einem Blockunterricht im größeren Klassenverband zu sammeln. Es werden Klassenarbeiten geschrieben, weitere Lernkontrollen gemacht, Noten und Zeugnisse gegeben«¹⁵.

Bei dieser Konstruktion wird erreicht, dass die Kinder von dem öffentlichen Schulwesen, und damit von dem Meinungspluralismus der gesellschaftlichen Realität, ferngehalten werden. Einflüsse, die dem eigenen religiösen Empfinden zuwiderlaufen, werden unterbunden, über eine möglichst lückenlose Kontrolle der Kontakte mit der Umwelt wird versucht, dem eigenen Weltbild zum Durchbruch zu verhelfen. Die Heimschule, und damit das eigene Haus, wird so zu der bereits genannten »Fluchtburg vor der Gegenwart«.

Allerdings deckt sich diese Einschätzung von außen nicht mit der Binnensicht der Betroffenen. So wird seitens der Philadelphia-Schule betont, »konservative Heimschuleltern« als »fundamentalistisch zu bezeichnen (sei) diskriminierend«. Vielmehr seien sie »loyale und friedliche Bürger, die niemand ein Leid antun«. Auch sei man nicht gegen die Schulpflicht – sie würde im Gegenteil zu Hause in aller Gewissenhaftigkeit erfüllt¹⁶. Dass man damit gegen das Gesetz verstößt, liegt nach diesem Selbstverständnis nicht an den Eltern: vielmehr müsse seitens der zuständigen Kultusminister nur die Rechtslage geändert werden, »um die Heimschule als Alternative zuzulassen«¹⁷.

4 Rechtsprechung zum »home-schooling«

Dies ist aber nach der bundesdeutschen Tradition des Verständnisses des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Staates nicht zulässig. Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für das Schul- und Bildungswesen in Art.7 GG stehen dem Erziehungsauftrag der Eltern aus Art.6 GG gleichberechtigt gegenüber. Entsprechend hat die Rechtsprechung (Strafgerichts-

14 Urteil vom 15. August 2001, Az. 3 A 72/99.

15 Zitiert nach: *Woltering*, Haus- und Fernunterricht im Konflikt mit der gesetzlichen Schulpflicht, in: Schulverwaltung NI SH Nr. 1/2002, S. 9, 10.

16 So der Leiter der Philadelphia-Schule, *Helmut Stücher*, in einem Schreiben vom 29.8.2003 an den Autor.

17 *Ders.* in einem Leserbrief an den Spiegel 52/2003, S. 12.

barkeit, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit) der letzten Jahre in einer Reihe von Urteilen und Beschlüssen einhellig die Unzulässigkeit des »home-schooling« bestätigt¹⁸.

Die Gerichte gehen hierbei regelmäßig von folgenden Erwägungen aus: Die allgemeine Schulpflicht (Schulbesuchspflicht) verletzt keine Grundrechte. Vielmehr beschränkt diese in zulässiger Weise das in Art.6 Abs.2 GG gewährleistete elterliche Bestimmungsrecht über die Erziehung des Kindes¹⁹. Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass Art.6 Abs.2 GG Eltern das Recht und die Pflicht gewährt, die Pflege und die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei und mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten. Dies schließt ausdrücklich auch das Recht der religiösen Kindererziehung mit ein²⁰.

Im Zusammenhang hiermit steht aber auch der verfassungsrechtliche Erziehungsauftrag des Staates in Bezug auf die Schulerziehung²¹. Dieser und das elterliche Erziehungsrecht sind jeweils eigenständig und gleichgeordnet und bilden entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Eltern²².

Neben dem Grundsatz, dass der Staat unabhängig Erziehungsziele verfolgen kann und daneben die Eltern das Recht und die Möglichkeit haben, ihre Kinder nach eigenen (religiösen) Vorstellungen zu erziehen, steht zusätzlich das Toleranzgebot, das den Staat und damit die Schule in der Verfolgung ihrer Erziehungsziele bindet und so den religiösen und weltanschaulichen Freiraum der Eltern stärkt²³. Vor diesem Hintergrund kann durch die Erfüllung der Schulpflicht kein unzumutbarer Glaubens- und Gewissenskonflikt gesehen werden²⁴. Daher kann weder das Recht auf Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit aus Art 4 Abs.1 und 2 GG noch das Elternrecht aus Art.6 Abs.2 GG einen Anspruch auf Genehmigung von »home-schooling« begründen.

Schließlich wird in der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass die »Philadelphia-Schule« keine Schule im Sinne der Landesschulgesetze darstellt (d.h. eine für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtung, in der unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird)²⁵. Wenn die Mutter ihre Kinder unterrichtet, fehlt es sowohl an dem Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler als auch dem Kriterium der Dauer²⁶. Somit ist die Philadelphia-Schule auch keine Privatschule, die in Erfüllung der Schulpflicht besetzt werden kann.

18 VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.7.1999, Az. 9 A 332/97 (91); BayVG, Beschluss vom 7.8.2001, Az. 7 ZB 01.1030; VG Osnabrück; Urteil vom 15. 8.2001, Az. 3 A 72/99; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.8.2001, Az. 9 A 104/01; OVG Schleswig, Beschluss vom 11. April 2002, Az. 3 L 156/01; LG Kassel, Urteil vom 27.3. 2002, Az. 4841 JS 38772/00; AG Rotenburg a. d. Fulda, Urteil vom 17. April 2002, Az. 53 c Owi 9832 Js 37552/01; BayVG, Beschluss vom 18.9.2002, Az. 7 ZB 02.1701; BayVerfGH, Entscheidung vom 13. Dezember 2002, Az Vf. 73 - VI - 01; LG Gießen, Urteil vom 5.11.2003, Az Ns 102 Js 20927/01.

19 BVerfG, Beschluss vom 5. September 1986, NJW 1987, 180; entspr. VG Schleswig, Urteile vom 28. Juli 1999, Az. 9 A 332/97 und 29. August 2001, Az. 9 A 104/01; BayVerfGH (Anm. 18) S. 11.

20 BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, NJW 1976, 947; VG Schleswig (Anm. 18); BayVerfGH (Anm. 18), S. 12.

21 BVerfG, NJW 1973, 133 (Hessische Förderstufe); VG Schleswig (Anm. 18); AG Rotenburg (Anm. 18).

22 BVerfG NJW 1973, 133; BVerfG NJW 1987, 180; entspr. VG Schleswig (Anm. 18).

23 VG Schleswig (Anm. 18); BayVerfGH (Anm. 18), S. 13 f

24 BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, NJW 1976, 947; BVerfG, Beschluss vom 15. November 1991, BayVbl 1992, 184; VG Schleswig (Anm. 18).

25 Def. nach § 127 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002, GVBl. I S. 466.

26 Hierauf weist ergänzend VG Osnabrück, Urteil vom 15. August 2001, Az 3 A 72/99, hin.

Entsprechend wurden beispielsweise in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Homberg (Efze) mit Urteil vom 1. August 2001 die Eltern zu einer Geldbuße von jeweils 1000 Mark verurteilt, da sie ihre Kinder aus religiösen Gründen selbst unterrichteten²⁷. Das Urteil wurde in der 2. Instanz durch das Landgericht Kassel bestätigt²⁸, die Revision der Betroffenen durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 24. Juli 2002 als unbegründet verworfen²⁹.

Das Amtsgericht führte die Grundzüge der ständigen Rechtsprechung in folgender Begründung zusammen:

»Die verfassungsrechtliche Begründung der Schulpflicht geht davon aus, dass die als staatsbürgerliche Pflicht auf einen unmittelbaren Verfassungsauftrag, und zwar der Verantwortung des Staates für das Schulwesen, aus Art.7 Abs 1 GG beruht. Zwar erkennt Art.6 Abs.2 S.1 GG die Pflege und Erziehung der Kinder als ein natürliches Recht der Eltern und als ihnen zu förderst zustehende Pflicht an. Diese private Entscheidungszuständigkeit der Eltern, die auch in den schulischen Bereich hineinreicht und hier insbesondere das Bestimmungsrecht für den vom Kind einzuschlagenden Bildungsweg umfasst, beruht auf der Erwägung des Verfassungsgebers, dass die Interessen des Kindes am geeignetsten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die bei objektiver vernünftiger Entscheidung vermeidbar wären.

Die (...) eigenständige staatliche Erziehungsgewalt spricht dem Staat eine umfassende Bildungs- und Erziehungsgewalt zu, zu der auch die Befugnis gehört, grundsätzlich unabhängig von den Eltern Erziehungsziele festzusetzen und in der Schule zu verfolgen, um das Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. (...)

Die Vollzeitschulpflicht und die hierzu entwickelten Regeln zu deren Erfüllung stellen eine zulässige Einschränkung des Elternrechtes dar. Allein der Wunsch, sein schulpflichtiges Kind nach anderen, religiös oder weltanschaulich bestimmten Vorstellungen zu unterrichten und erziehen zu wollen, begründet auch in Abwägung mit den Grundrechten der Glaubens- und Gewissensfreiheit keine Anspruch auf Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht. (...)

Die anerkannten Schulformen (bieten) eine gemeinsame Startposition für die heranreifenden Mitglieder unserer Gesellschaft, in der der Vereinzelung entgegengewirkt wird und die individuelle Lebenstätigkeit durch das Aufzeigen von Alternativen gestärkt wird. Über die Bildungs- und Erziehungsgrundsätze, wie sie beispielsweise in §§ 2, 3 Hessisches Schulgesetz niedergelegt sind, wird auch die unverzichtbare Erziehung zur Achtung und Duldsamkeit gegenüber der Überzeugung Andersdenkender gewährleistet«³⁰.

In einem vor dem Amtsgericht Rotenburg a.d.Fulda verhandelten Fall³¹ ging die gerichtliche Auseinandersetzung noch einen Schritt weiter: da die Eltern sich trotz des eindeutigen für sie negativen Urteils weiterhin weigerten, ihren Kindern den Schulbesuch zu erlauben, stellte das zuständige Staatliche Schulamt Strafantrag³². Als daraufhin die Eltern in ein anderes Bundesland ausweichen wollten wurde ihnen auf Antrag des Kreisjugendamtes durch das zuständige Amtsgericht – Familiengericht – nach § 1666 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das

27 Az. 4841 JS 38772/00 – Ds jug.

28 Urteil vom 27.3.2001, Az. 4841 JS 38772/00 – 4 Ns.

29 Beschluss vom 24. Juli 2002, Az 2 Ss 197/02.

30 Amtsgericht Homberg (Anm. 4), S. 7– 9; vgl. auch die Begründung des Amtsgerichts Rotenburg (Anm. 18); entspr. die Begründung des LG Gießen vom 5.11.03, Az Ns 102 Js 20927/01.

31 S.o. (Anm. 6).

32 In Hessen gilt nach § 182 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466) als Straftat, einen anderen dauernd oder hartnäckig wiederholt der Schulpflicht zu entziehen und wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Recht zur Vertretung in schulischen Angelegenheiten für ihre beiden Kinder entzogen³³. Laut Beschluss gefährde die hartnäckige Weigerung der Kindeseltern, die schulpflichtigen Kinder zur Schule zu schicken, bei objektiver Betrachtungsweise das Kindeswohl in erheblichem Maße. Die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages diene zum einen dem Allgemeininteresse, zum anderen aber auch dem geschützten Anrecht der Kinder auf angemessene Entwicklungs- und Lebenschancen. Entsprechend liefe die praktizierte Schulverweigerung dem geistigen und seelischen Wohl der Kinder zuwider.

Auch in Fachveröffentlichungen – soweit die Rechtsprechung bisher überhaupt rezipiert wurde – stoßen diese Begründungsstränge ausschließlich auf Zustimmung³⁴. Im Wesentlichen werden dabei die genannten Argumente der Gerichte übernommen. Zudem bleibe es etwa den Eltern unbenommen, im Rahmen ihres Erziehungsrechts die Kindererziehung auf der Grundlage des eigenen Wertekanons selbst zu gestalten und somit ein Korrektiv zu den staatlichen Erziehungsvorstellungen zu bilden³⁵. Weil damit ausreichend Raum für die Eltern verbleibt, eigene Glaubensvorstellungen ihren Kindern zu vermitteln, liegt ein verfassungsrechtlich unzumutbarer Glaubens- und Gewissenkonflikt nicht vor³⁶.

Darüber hinaus wird angeführt, dass das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art.4 GG einerseits und dem elterlichen Erziehungsrecht aus Art.7 GG andererseits dadurch entschärft wird, dass die Eltern nicht gezwungen sind, ihre Kinder in eine öffentliche Schule zu schicken, sondern statt dessen private Ersatzschulen wählen können, die den eigenen Erziehungsvorstellungen (eher) entsprechen³⁷.

5 Resümee

Insgesamt ist bei der Rechtsprechung deutlich das Bemühen festzustellen, auf die Argumente der Betroffenen ernsthaft einzugehen und diese unter Rückgriff auf schul- und verfassungsrechtliche Vorgaben einerseits und der Schulwirklichkeit andererseits zu entkräften³⁸. Regelmäßig wird dargelegt, dass eine Unzumutbarkeit des Schulbesuches aufgrund anderer religiöser Wertvorstellungen nicht gesehen werden kann.

Allerdings wird nicht hingenommen, dass trotz eindeutiger Urteile der Gerichte versucht wird, die Schulbesuchspflicht zu umgehen. Der angeführte Beschluss des Familiengerichtes Bad Hersfeld ist ein deutliches Zeugnis der Bereitschaft, dem Recht der Schulpflicht im Interesse der Kinder zum Durchbruch zu verhelfen.

Der grundlegende Konflikt aber, der in einer gänzlich anderen Wahrnehmung der schulischen und gesellschaftlichen Realität durch die Betroffenen wurzelt, kann durch die Rechtsprechung nicht gelöst werden. Ein fundamentalistisch geprägtes Weltbild verträgt sich nicht mit dem Meinungs- und Wertpluralismus, der eine der Grundprinzipien des öffentlichen

33 Amtsgericht Bad Hersfeld, Beschluss vom 20.12.2002, Az. F 251/2002.

34 So z.B. *Woltering*, Haus- und Fernunterricht im Konflikt mit der gesetzlichen Schulpflicht, in: *SchulVerwaltung* NI SH 2002, S. 9; *Packwitz*, Rechtsprechung zu Schulrecht, in: *SchulVerwaltung* BW 2002, S. 70; *Dirnacher*, Erneut: Die allgemeine Schulpflicht im Rechtsstreit, in: *SchulVerwaltung* BY 2002, S. 233.

35 *Dirnacher* (Anm. 34), S. 235.

36 *Packwitz* (Anm. 34) unter Bezug auf VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Juli 1999, Az. 9 A 332/97 (91)

37 *Avenarius/Heckel*, Schulrechtskunde, 7. Auflage 2000. S. 449; *Dirnacher* (Anm. 34), S. 235; entspr. BVerwG, RdJB 1993, 113, 114; BayVGh, Urteil vom 7. August 2001, Az 7 ZB 01.1030; BayVGh, Beschluss vom 18. September 2002, Az. 7 ZB 02.1701; BayVerfGH (Anm. 18), S.14.

38 Der Bay.VerfGH etwa geht sehr ausführlich auf die wesentlichen Argumente der Eltern ein und setzt sich mit ihnen auseinander, BayVerfGH (Anm. 18), S.14 ff.

Schulwesens bildet. Da Toleranz mit einem verabsolutierten Wertekanon nicht vereinbar ist, sind auch für die Zukunft Konflikte vorprogrammiert. Oder, um es mit dem Urteil des Amtsgerichtes Rotenburg a.d.Fulda zu sagen: »Es ist faktisch unmöglich, einen Schultyp zu schaffen, der die Spannung zwischen der religiös-weltanschaulichen Überzeugung und der Ausgestaltung der öffentlichen Schule auszugleichen vermag«³⁹. Auch in dem Eingangsfall des in der zweiten Instanz verurteilten Ehepaares ist noch nicht das letzte Wort gesprochen: inzwischen wurde gegen das Urteil Revision beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegt.

Verf.: Harald Achilles, Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden

39 A.a.O. (Anm. 6) S. 4.